## 10 Jahre Energierecht im Wandel

Herausgegeben von JÖRG GUNDEL und KNUT WERNER LANGE

Energierecht

Mohr Siebeck

#### **ENERGIERECHT**

Beiträge zum deutschen, europäischen und internationalen Energierecht

Herausgegeben von Jörg Gundel und Knut Werner Lange

26



# 10 Jahre Energierecht im Wandel

Tagungsband der Zehnten Bayreuther Energierechtstage 2019

Herausgegeben von Jörg Gundel und Knut Werner Lange

Mohr Siebeck

Jörg Gundel ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Universität Bayreuth und Geschäftsführender Direktor der dortigen Forschungsstelle für deutsches und europäisches Energierecht.

Knut Werner Lange ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bayreuth sowie Direktor der dortigen Forschungsstelle für deutsches und europäisches Energierecht.

ISBN 978-3-16-159039-9 / eISBN 978-3-16-159040-5 DOI 10.1628/978-3-16-159040-5

ISSN 2190-4766 / eISSN 2569-3921 (Energierecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

#### © 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Stempel Garamond gesetzt und von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

#### Vorwort

Der Tagungsband enthält die Referate der 10. Bayreuther Energierechtstage, die vom 11. bis 12. April 2019 von der Forschungsstelle für deutsches und europäisches Wirtschaftsrecht der Universität Bayreuth durchgeführt wurden (vgl. dazu den Bericht von *Ländner*, EnWZ 2019, S. VIII). Sie werfen, jedes für sich genommen, aber auch in ihrer Gesamtschau, einen klaren Blick auf die vielfältigen Herausforderungen, vor denen die Energiewirtschaft in Deutschland und in Europa heute steht.

Seit der Gründung der Forschungsstelle an der Universität Bayreuth im Jahr 2009 hat sich der Energiesektor spürbar gewandelt. Seinerzeit war gerade erst das dritte Energiebinnenmarktpaket verabschiedet worden (vgl. dazu *Gundel/Lange*, Die Umsetzung des 3. Energiebinnenmarktpakets, 2011). Im März 2019, also rund zehn Jahre später, hat das sog. Winterpaket mit seinen zahlreichen Richtlinien und Verordnungen die letzten parlamentarischen Hürden genommen, was die Rahmenbedingungen für den Strombinnenmarkt im Sinne eines neuen Strommarktdesigns weiterentwickeln und verändern wird.

Während dieser rund zehn Jahre hat sich die Energiebranche erheblich umgestaltet. Mittlerweile muss die Politik einräumen, dass ihr die Dinge teilweise aus der Hand geglitten sind und dass sie ihre ehrgeizigen Klimaschutzvorgaben kurzfristig nicht mehr erreichen wird. Die wichtigsten Ziele, die sich Deutschland im Jahr 2010 für kommendes Jahr, also für 2020, gesteckt hatte – Senkung der Treibhausemissionen, Senkung des Primärenergieverbrauchs und insbesondere des Stromverbrauchs – werden zum Teil deutlich verfehlt. Zeitgleich ist es zu einer gewaltigen Expansion gesetzlicher Regelungen mit energiewirtschaftlichem Bezug gekommen. Es ist ein engmaschiges Regelungsnetz gesponnen worden, in dem sich die Politik zunehmen selbst verfängt und in dem die einzelnen Instrumente und Steuerungsmaßnahmen anfangen, sich gegenseitig zu blockieren.

Durch die zahllosen staatlichen Vorgaben und Interventionen haben sich die ökonomischen und rechtlichen Leitplanken der Energiewirtschaft in einem erheblichen Maße gewandelt. Neben Begriffen wie Klimaschutz, Energiebinnenmarkt, Atomausstieg, Kohlekommission, Energiewende(n) oder Winterpaket prägen Schlagworte wie Digitalisierung oder gar Blockchain die jüngsten Entwicklungen. Die Tagung zum 10. Geburtstag der FER hat sich nicht mit einer Analyse dieses undurchsichtigen Status Quo beschränkt, sondern auch einen Blick in die nahe Zukunft der Energiewirtschaft gewagt, die wohl durch eine zunehmende Digitalisierung und sektorübergreifende Vernetzung geprägt sein

VI Vorwort

wird. Dies verdeutlicht schon der Auftaktvortrag von *Podszun* über die "kartellrechtlichen Leitplanken für den Wettbewerb in der digitalen Ökonomie", in dem gleichsam der technologische Hintergrund ausgeleuchtet und kritisch analysiert wird. In enger Verbindung dazu befasst sich der Beitrag von *Fridgen/Körner* mit der "Sektorenkopplung als ganzheitlicher Ansatz für das Energiesystem" und zeigt dabei interessante Zukunftsperspektiven auf. Damit verbunden sind die Szenarien, die *Scholtka* und *Kneuper* in ihrem Referat über "Blockchain in der Energiewirtschaft aus rechtlicher Sicht" vorstellen und die das Potenzial haben, Teile der Energiewirtschaft nachhaltig umzugestalten. Die Grundlage für viele neue Entwicklungen und Geschäftsmodelle der digitalisierten Energiewirtschaft bilden smart meter und smart grids. *Böhme* beantwortet daher in seinem Referat die zentrale Frage, "Wie es mit dem Smart Meter Rollout voran geht".

Eng verbunden mit der Digitalisierung, den zu erwartenden neuen Geschäftsmodellen und mit dem voranschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Positionierung der Verteilnetzbetreiber im künftigen Strom- und Verteilermarkt. Theobald geht daher dieser Thematik in seinem Beitrag "Stadtwerke/ Verteilnetzbetreiber im Wandel – Herausforderungen und Chancen" nach. Der Aufsatz von Salje befasst sich ebenfalls mit Entwicklungsperspektiven. Er lotet die "Voraussetzungen einer zukünftigen Deregulierung der leitungsgebundenen Energiewirtschaft" aus und zeigt Alternativen zu einer immer umfassenderen Regulierung auf. Schulz und Filipowicz gehen in ihrem Referat den Fragen nach, wie es mit der Förderung der erneuerbaren Energien weitergeht und welche Weichenstellungen aus rechtlicher Sicht vorgenommen werden müssen. Kühne beantwortet schließlich die praktisch bedeutsame Frage nach dem "Ende der zivilrechtlichen Billigkeitskontrolle energiewirtschaftlicher Netzentgelte" unter Bezugnahme auf die aktuelle Judikatur von BGH und EuGH.

Die FER ist seit Herbst 2016 Teil des Konsortiums mit dem Titel "Synchronisierte und energieadaptive Produktionstechnik zur flexiblen Ausrichtung von Industrieprozessen auf eine fluktuierende Energieversorgung" (SynErgie) des BMBF-geförderten Kopernikus-Projekts. Es möchte durch Nutzung der Flexibilität energieintensiver Industrieprozesse einen entscheidenden Beitrag zum Gelingen der Energiewende liefern. Energieintensive Industrieprozesse sollen dabei so in das zukünftige Energiesystem integriert werden, dass das zunehmende Angebot volatiler erneuerbarer Energien im Stromsystem genutzt und ausbalanciert werden kann. Die FER analysiert praxisorientiert die rechtlichen Rahmenbedingungen der Flexibilisierung von Industrieprozessen. Der Fokus liegt hierbei zum einen auf der Untersuchung der bestehenden Rechtslage mit Blick auf Möglichkeiten und Grenzen der Vertragsgestaltung im Rahmen der Flexibilisierung des industriellen Energiebezugs. Zum anderen werden Hemmnisse für die Teilnahme an Strommärkten identifiziert und Lösungsvorschläge unterbreitet.

Vorwort VII

Die Herausgeber danken allen Referenten, Medienpartnern und Unterstützern, die wesentlichen Anteil am guten Gelingen der Veranstaltung hatten. Ein besonderer Dank gilt Frau Sabine Dunfee für die umsichtige Betreuung des Manuskripts.

Bayreuth im September 2019

Jörg Gundel/Knut Werner Lange

## Inhaltsverzeichnis

VorwortAbkürzungsverzeichnis	V XI
Rupprecht Podszun Kartellrechtliche Leitplanken für den Wettbewerb in der digitalen Ökonomie	1
Boris Scholtka/Friedrich Kneuper Blockchain in der Energiewirtschaft aus rechtlicher Sicht	15
Gilbert Fridgen/Marc-Fabian Körner Sektorenkopplung als ganzheitlicher Ansatz für das Energiesystem: Potentiale und Herausforderungen	33
Markus Böhme Wie geht es mit dem Smart Meter Rollout voran?	49
Christian Theobald Verteilnetzbetreiber im Wandel: Herausforderungen und Chancen	59
Peter Salje Voraussetzungen einer zukünftigen Deregulierung der leitungsgebundenen Energiewirtschaft	83
Thomas Schulz/Michael Filipowicz Wie geht es mit der Förderung der erneuerbaren Energien weiter? Welche Weichenstellungen müssen aus rechtlicher Sicht worgenommen werden?	101
Gunther Kühne Die zivilrechtliche Billigkeitskontrolle energiewirtschaftlicher Netzentgelte	117
Verzeichnis der Autoren	129 131

#### Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere Ansicht ABl. Amtsblatt Abs. Absatz

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

a.F. alte Fassung
AG Aktiengesellschaft

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

Art. Artikel Aufl. Auflage

AVB Allgemeine Versorgungsbedingungen

AVBFernwärmeV Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit

Fernwärme

AVBGasV Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung

von Tarifkunden

Az. Aktenzeichen

Bd. Band

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft

BDSG Bundesdatenschutzgesetz

bespw. beispielsweise

BerlKommEnR Berliner Kommentar zum Energierecht

Beschluss

BFStrMG Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für

die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BHKW Blockheizkraftwerk BKartA Bundeskartellamt

BMWi Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

BNetzA Bundesnetzagentur
BR-Drs. Bundesrats-Drucksache

BSI Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BSIG Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der

Informationstechnik

BT-Drs. Bundestags-Drucksache BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

bzw. beziehungsweise

ders. derselbe d. h. das heißt DS Datenschutz

DS-GVO Datenschutz-Grundverordnung DLT Distributed-Ledger-Technologie

EE- Erneuerbare Energien-

EEG Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-

Energien-Gesetz)

EEWärmeG Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich

EEV Erneuerbare-Energien-Verordnung EG Europäische Gemeinschaften

EltRL Elektrizitätsrichtlinie

EnEG Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden
EnEV Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und

energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden

EnWG Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung

(Energiewirtschaftsgesetz)

EnWZ Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft

ER EnergieRecht

ET Energiewirtschaftliche Tagesfragen

etc. et cetera

EU Europäische Union

EuGH Gerichtshof der Europäischen Union

EWeRK Zeitschrift des Instituts für Energie- und Wettbewerbsrecht in der

Kommunalen Wirtschaft e. V.

f. folgende

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

ff. fortfolgende
Fn. Fußnote
FS Festschrift
gem. gemäß
GG Grundgesetz
GRCh Grundrechtecharta

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

HeizkostenV Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz-

und Warmwasserkosten

HkRNDV Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

Hrsg. Herausgeber

ICO Initial Coin Offerings
IoT Internet of Things
IR InfrastrukturRecht
i.S.d. in Sachen des
i.S.v. im Sinne von
i.V.m. in Verbindung mit

KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau

kJ Kilojoule

kW Kilowatt

kWh Kilowattstunde

KWK Kraft-Wärme-Kopplung

KWKG Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der

Kraft-Wärme-Kopplung

MaStRV Marktstammdatenregisterverordnung

MessZV Messzugangsverordnung MMR MultiMedia und Recht

Mrd. Milliarden

MsbG Messstellenbetriebsgesetz
MSbr Messstellenbetreiber
NB Netzbetreiber

n. F. neue Fassung NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

N&R

NZKart Neue Zeitschrift für Kartellrecht

NZM Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht

Netzwirtschaften und Recht

OLG Oberlandesgericht
pbD personenbezogene Daten
RdE Recht der Energiewirtschaft
RDV Recht der Datenverarbeitung

RiS Recht auf informelle Selbstbestimmung

RL Richtlinie Rn. Randnummer

S. Seite

SMG Smart-Meter-Gateway

sog. sogenannte

StromNZV Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen

u. und

u.a. unter anderem

ÜNB Übrtragungsnetzbetreiber

Urt. Urteil
usw. und so weiter
u.U. unter Umständen

v. vom

VersorgW Versorgungs Wirtschaft

vgl. vergleiche
VO Verordnung
z. B. zum Beispiel

ZD Zeitschrift für Datenschutz

### Rechtliche Leitplanken für den Wettbewerb in der digitalen Ökonomie

#### Rupprecht Podszun

I. Kennzeichen der digitalen Ökonomie	2
1. Ein Beispielsfall: Google/Sanofi	2
2. Das "Smart Home" als Eintritt ins digitale Ökosystem	
der Energiewirtschaft	3
3. Plattformökonomie und Netzwerkeffekte	4
a) Bisheriges Wettbewerbsmodell	5
b) Wettbewerb auf Plattformmärkten	5
c) Digitale Ökosysteme	7
II. Regulatorische Anforderungen	8
1. Ein neues Wettbewerbsmodell	8
2. MAGAF als Problem	9
3. Kartellrechtliche Antworten de lege lata	9
a) Missbrauchskontrolle	9
b) Fusionskontrolle	10
4. Kartellrechtliche Reformvorschläge	12
5. Weitergehende Vorschläge	13
III Fazit	14

Die Digitalisierung führt auch in der Energiewirtschaft zur Neuverteilung von wirtschaftlichen Chancen und Risiken. Etablierte Geschäftsmodelle werden infrage gestellt, neue Akteure treten hinzu. Möglicherweise können US-amerikanische Digitalkonzerne in kurzer Zeit erfolgreich in den Markt eintreten und das bisherige Gefüge erschüttern. Solche Disruptionen mögen den Wettbewerb beleben – sie können aber auch dazu führen, dass bisher marktmächtige Unternehmen schlicht durch andere ersetzt werden. Hier hat das Kartellrecht die Aufgabe, die positiven Wirkungen des Wettbewerbs zu sichern. Im Folgenden wird daher erörtert, was die digitale Ökonomie kennzeichnet. Sodann wird dargestellt, welche Grenzen ihr das Kartellrecht derzeit setzt und mit welchen Reformbemühungen versucht wird, das Kartellrecht, das die Wirtschaft ordnen soll, für die digitale Zeit fit zu machen.

#### I. Kennzeichen der digitalen Ökonomie

Die digitale Ökonomie ist durch verschiedene Treiber gekennzeichnet – Plattformen mit Netzwerkeffekten und umfassende Datennutzung sind bekannte Merkmale.<sup>1</sup> In jüngerer Zeit haben sich die großen Plattformanbieter wie Google, Amazon, Facebook und Apple jedoch weitergehend auch als digitale Ökosysteme versucht zu etablieren. Diese Tendenz zeigt beispielhaft der Fall Google/Sanofi auf.

#### 1. Ein Beispielsfall: Google/Sanofi

Die Europäische Kommission hat das Gemeinschaftsunternehmen Onduo der Konzerne Sanofi und Google im Rahmen einer Fusionskontrollprüfung freigegeben.<sup>2</sup> Onduo betreibt eine "Virtual Diabetes Clinic". Kern des Geschäftsmodells ist eine eHealth-Plattform. Dazu kooperiert Sanofi, ein wichtiger Anbieter von Medizinprodukten, hier insbesondere bei Diabetes-Behandlungen, mit dem Alphabet-Tochterunternehmen Verily, das innerhalb des Google-Konzerns Datenanalysetools zur Verfügung stellt. Das Geschäftsmodell von Onduo besteht darin, das Insulin-Kit, das Diabetes-Patienten benötigen, zu digitalisieren. Patienten, die von Onduo versorgt werden, steuern über ihr Handy und das vernetzte Insulingerät ihre Diabetesbehandlung. Ihre Daten, die via Handy und vernetztem Insulin-Kit erfasst werden, werden an eine Plattform gemeldet, die daraus ein individuelles, datenbasiertes Gesundheitsprogramm für den Patienten entwickelt. Das Unternehmen spricht selbst davon, dass die Lücke zwischen Medizin und Datenwirtschaft überbrückt werden soll und es so zu einer umwälzenden Veränderung im Bereich des Gesundheitswesens kommt.<sup>3</sup> Die Patientenversorgung und die Versorgung mit medizinischen Produkten läuft über die Plattform, die dank der Datenauswertung individuell abgestimmte Programme entwickeln kann. So kann die Plattform über das Handy melden, wann welche Menge von welchem Produkt gespritzt oder eingenommen werden muss oder wann es ratsam ist, medizinischen Rat einzuholen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. umfassend *Crémer/de Montjoye/Schweitzer*, Competition policy for the digital era (Report), 2019, abrufbar unter http://ec.europa.eu/competition/publications/reports/kd0419 345enn.pdf; *Ezrachi/Stucke*, Virtual Competition: The Promise and Perils of the Algorithm-Driven Economy, 2016; *Podszun*, Innovation, Vielfalt & faire Wahlmöglichkeiten – Neue Regeln für die digitale Wirtschaft (Gutachten für Finanzplatz München Initiative), 2017, abrufbar unter https://www.fpmi.de/files/fpmi/content/downloads/de/gutachten/2017\_gutachten\_fpmi\_innovation-vielfalt-faire-wahlmoeglichkeiten.pdf.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Europäische Kommission, 23.02.2016, M. 7813 – Sanofi & Google; vgl. Podszun, CPI Antitrust Chronicle, February 2018, abrufbar unter https://www.competitionpolicyinternational.com/wp-content/uploads/2018/02/CPI-Podszun.pdf.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> S. etwa http://www.news.sanofi.us/2016-09-12-Sanofi-and-Verily-Life-Sciences-Ann ounce-Launch-of-Onduo-a-Joint-Venture-to-Develop-Comprehensive-Diabetes-Managem ent-Platform.

Das Geschäftsmodell von Onduo geht aber über das Angebot einer vernetzten Insulinbehandlung noch hinaus, indem der Patient in das komplette Ökosystem, also das digitale Universum von Google, eingebettet wird: Die eHealth-Plattform ist mit weiteren Google-Angeboten vernetzt. Eine Nutzung der Plattform wird beispielsweise nur möglich, wenn auch ein E-Mail-Konto bei Google angelegt wird. Über solche Mechanismen werden immer weitere Dienste mit der Gesundheitsversorgung verknüpft, sodass der Patient engmaschig in das Google-Ökosystem eingebunden wird. Das wiederum verleiht Google im Laufe der Zeit eine erhebliche Steuerungsmacht über seine Nutzer. Zum einen wird aus der Analyse der Gesundheitsdaten, also in einem Bereich, der für den Patienten von äußerster Wichtigkeit ist, der Einstieg in weitere Google-Produkte geschafft bzw. abgesichert. Zum anderen wird durch diese Art von Einbettung in ein Ökosystem der Zugang anderer Anbieter zum Patienten abgeschottet: Die Steuerung ermöglicht es Google, das Insulin-Produkt, einen Onduo-Vertragsarzt oder einen bestimmten Versicherungstarif zu vermitteln. Es erfordert einen hohen Aufwand seitens des Patienten, aus dieser so bequemen, Googlegesteuerten Rundumversorgung auszubrechen. Für den Verbraucher entsteht ein sog. "Lock-in-Effekt".4

Die Plattform wird nur solche Ärzte, Versicherungsverträge, usw. vermitteln, die bereit sind, einen Teil ihrer Einnahmen als Provision an Onduo auszugeben. Sie binden sich damit gleichermaßen an die Plattform. So könnte zukünftig ein komplettes Ökosystem samt einer Abschottung des Patienten von anderen Marktteilnehmern entstehen. Aus dem Nukleus eines vernetzten Insulin-Kits könnte eine Rundumversorgung wachsen, die weit über gesundheitsbezogene Anwendungen hinausginge. Die Stellung von Google auf anderen Märkten würde damit abgesichert; im Gesundheitswesen würde ein datenmächtiger neuer Akteur entstehen, während traditionelle Anbieter nur noch Zulieferer zum Betreiber des eHealth-Ökosystems sind. Das ist – zumindest – eine plausible ökonomische Zukunftsvision.

## 2. Das "Smart Home" als Eintritt ins digitale Ökosystem der Energiewirtschaft

Was Onduo als Diabetesplattform im Bereich der Gesundheitswirtschaft leistet, kann in ähnlicher Form für die Energiewirtschaft mit der Vernetzung im Smart Home geschehen. Das vernetzte Wohnen bezieht die Energiewirtschaft als ein wesentliches Element ein.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Farrell/Klemperer, Coordination and Lock-in: Competition with Switching Costs and Network Effects, in: Armstrong/Porter (Hg.), Handbook of Industrial Organization, 2007, Vol. 3, S. 1967 ff.; Klotz, WuW 2016, 58 ff.; Pomana/Schneider, BB 2018, 965 ff.; Körber, ZUM 2017, 93 ff.; Busch, Verbraucherschutz in der Plattformökonomie, 2018; Podszun/Kreifels, EuCML 2016, 33 ff.

Ein Beispiel für die Veränderung der Energiewirtschaft bilden die Pläne, die etwa Google in diesem Geschäftsfeld verfolgt.<sup>5</sup> Grundidee des "Smart Home" ist, dass alle wesentlichen "Funktionen" in einem Haus oder einer Wohnung digital gesteuert werden können. Dabei geht es beispielsweise um Sicherheitsfragen wie beim Einbruchschutz, aber auch um praktische Dinge wie das Anstellen der Waschmaschine, der Heizung oder des Lichts, die Steuerung der Jalousien oder die Öffnung der Fenster. Diese Steuerung übernimmt scheinbar zunächst der Bewohner. Vorgeprägt werden die Entscheidungen des Bewohners aber durch den Betreiber des vernetzten Zuhauses: Wer den digitalen Schlüssel hat (z. B. der Anbieter der Steuerungssoftware), kann leicht die Daten der Bewohner und ihrer Besucher erfassen, gewinnt Einblicke in deren Verhalten und Einfluss auf zugehörige wirtschaftliche Entscheidungen. Gelingt es, den Verbraucher auf eine Plattform zu ziehen, sind die weiteren Schritte hin zu einer ökonomischen Steuerung erheblich erleichtert. Das gilt auch für energiewirtschaftliche Themen. Unternehmen wie Google ist jederzeit zuzutrauen, dass sie es schaffen, dieses Geschäftsfeld in attraktiver Weise für Verbraucher aufzubereiten.<sup>6</sup>

Anzeichen für eine "Plattformisierung" im Bereich der Energiewirtschaft sind mit Händen zu greifen: Energielieferverträge werden über Vergleichsportale vermittelt, die als Plattformanbieter die Gesetzmäßigkeiten der Digitalwirtschaft in besonders optimierter Weise ausnutzen. Dabei sind die Probleme mit solchen Vergleichsportalen inzwischen auch Gegenstand von Sektoruntersuchungen des Bundeskartellamts, sei es, weil Vergleichsportale fälschliche Angaben machen oder Nutzerbewertungen manipulieren.<sup>7</sup> Auch die Digitalisierung des Meterings ist Bestandteil einer umfassenden Veränderung der Energiewirtschaft.<sup>8</sup> Dabei ist das Metering insofern besonders interessant, da es einen unmittelbaren datenbezogenen Kontakt zum Verbraucher vermitteln kann.<sup>9</sup>

#### 3. Plattformökonomie und Netzwerkeffekte

Kennzeichen der Geschäftsmodelle großer Digitalunternehmen sind die starke Datenfokussierung, die Integration verschiedener Märkte (Konvergenz), Netzwerkeffekte durch den Aufbau von Plattformen und die Einbindung dieser Plattformen in modular aufgebaute Ökosysteme. Die Datenplattform stellt zu-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> S. etwa die folgenden Berichte: https://energypost.eu/coming-soon-the-amazon-of-energy/; https://www.euractiv.com/section/climate-environment/news/google-meets-commission-to-discuss-data-access-in-energy-markets/.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. den Beitrag von Böhme, S. 49.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Vergleichsportale (Bericht), 2019, abrufbarunter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung\_Vergleichsportale\_Bericht.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=7.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Lange/Möllnitz, EnWZ 2016, 448ff.; dies., N&R 2016, 258ff.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Submetering, Darstellung und Analyse der Wettbewerbsverhältnisse bei Ablesediensten für Heiz- und Wasserkosten (Bericht), 2017, abrufbar unter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung%20Submetering.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=3.

nächst nur einen Zugang zum Kunden her, an diesen können aber zahlreiche andere Produkte und Module oder Dienstleistungen angedockt werden, sodass die Plattform nur noch der Nukleus eines umfassenden Wertschöpfungsapparats ist.

#### a) Bisheriges Wettbewerbsmodell

Bislang war die Vorstellung von Wettbewerb dadurch geprägt, dass Wettbewerb auf einzelnen Märkten stattfindet. Auf diesen Märkten trifft ein Nachfrager die Entscheidung für ein bestimmtes Angebot und zahlt dafür einen bestimmten Preis. So entscheidet sich der Energieverbraucher für einen bestimmten Stromlieferanten nach seiner Wahl. Bei Unzufriedenheit kann der Verbraucher ggf. seinen Energielieferungsvertrag kündigen und den Anbieter wechseln. So entsteht Rivalität unter Energielieferanten, das beste Angebot zu machen. (Dass dieser Wettbewerb im Bereich der Energiewirtschaft lange Zeit nur träge in Gang gekommen ist, sei nur seufzend angemerkt). Dass dieser Wettbewerb auf Märkten grundsätzlich funktioniert, sichert das Kartellrecht ab.

Die Basis für die Auswahlentscheidungen der Nachfrager sind gute Informationen, also zutreffende und angemessene Informationen über das jeweilige Angebot. Dies sichert vor allem das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Übereinstimmung mit regulierenden Informationsverpflichtungen.

Dieser Wettbewerb auf dem Markt wird, so hat es Adam Smith modellhaft beschrieben, durch eine unsichtbare Hand gesteuert. <sup>11</sup> Angebot und Nachfrage werden in effizienter Weise als die wesentlichen Informationen der Marktteilnehmer koordiniert.

#### b) Wettbewerb auf Plattformmärkten

Auf Plattformmärkten hat sich zwischen Anbieter und Nachfrager eine Plattform geschoben, die die Koordinierung der Informationen der Marktteilnehmer übernimmt. Der Wettbewerb verschiedener Plattformen wird zu einem "Wettbewerb um den Markt": Es wirken Netzwerkeffekte, die dazu führen, dass eine Plattform sich als dominante Plattform durchsetzt. Dies ist auf vielen Märkten zu beobachten. Ob dieser Effekt tatsächlich eintritt, liegt an der Stärke der Netzwerkeffekte, an der tatsächlichen Nutzung mehrerer Plattformen parallel und der Höhe der Wechselkosten von einer zur anderen Plattform.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. nur Monopolkommission, Sondergutachten 71: Energie 2015, Ziff. 12; abrufbar unter https://www.monopolkommission.de/images/PDF/SG/s71\_volltext.pdf.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Smith, The Wealth of Nations [1776] 2000, IV. 9.11.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> S. ausführlich *Podszun*, Innovation, Vielfalt & faire Wahlmöglichkeiten – Neue Regeln für die digitale Wirtschaft (Gutachten für Finanzplatz München Initiative), 2017, abrufbar unter https://www.fpmi.de/files/fpmi/content/downloads/de/gutachten/2017\_gutachten\_fpmi\_innovation-vielfalt-faire-wahlmoeglichkeiten.pdf, S. 9ff.

<sup>13</sup> Der GWB-Gesetzgeber hat mit §18 Abs. 3a im Zuge der 9. GWB-Novelle Kriterien

In vielen Bereichen hat sich aber das Angebot auf eine einzige Plattform verengt, die mit Netzwerkeffekten operiert. Solche Netzwerkeffekte liegen vor, wenn durch die Teilnahme mehrerer Nachfrager oder Anbieter auf einer Plattform deren Wert steigt.<sup>14</sup> Hat etwa eine Vermittlungsplattform für Energielieferverträge besonders viele Verbraucher an sich gebunden, steigt der Wert dieser Plattform auch für Anbieter solcher Verträge. Das führt wiederum dazu, dass auch für die Verbraucher die Plattform attraktiver wird, da die Auswahl größer ist. Zudem können die Verbraucher möglicherweise von Masseneffekten profitieren. Diese sich spiralförmig verstärkenden Netzwerkeffekte bedeuten, dass neue Marktzutritte anderer Plattformen immer schwieriger werden, weil ein neuer Anbieter sehr viele Kunden von einer Plattform zu einer anderen locken müsste. Ist nur noch eine Plattform am Markt vorhanden, die sich quasi als Regulator zwischen Angebot und Nachfrage gedrängt hat, ist der Markt gekippt: Es liegt ein "Tipping" vor. 15 Der Wettbewerb um den Markt ist entschieden, im Bereich der Plattform ist eine Monopolisierung eingetreten. Statt der unsichtbaren Hand ist es nun die Plattform, die Angebot und Nachfrage steuert und koordiniert. Intensive Datennutzung, vertragliche und technologische Exklusivitätsbindungen (lock-in-Effekte) und Größeneffekte verstärken diese Tendenz.

Im Ausgangspunkt funktioniert das Geschäftsmodell der Plattformen, weil sie Transaktionskosten senken und Suchkosten reduzieren. Plattformen schaffen also zunächst einen hohen Nutzen für Nachfrager. Je stärker ihre "Gatekeeper"-Stellung wird, desto höher wird aber die Gefahr, dass die Plattformen die Vermittlung nicht mehr primär am Nutzerinteresse ausrichten, sondern an ihren eigenen Profit-Interessen. Es besteht damit die Gefahr, dass die abzuschöpfende Konsumentenrente und die Produzentenrente beide beim Intermediär, der Plattform, landen, die aufgrund der Datenmacht und ihrer monopolartigen Stellung, hoch effizient steuern kann. Dabei wird die eigentlich relevante Leistung (z. B. die Energielieferung) weiterhin von einem anderen Unternehmen geleistet.

Eine Vermittlungsplattform für Energielieferungsverträge kann beispielsweise durch Datenauswertung, gezielte Werbung, Suchsteuerung usw. Verbraucher dazu bringen, nur bestimmte Angebote überhaupt zur Kenntnis zu nehmen (nämlich diejenigen, die besonders lukrativ für die vermittelnde Plattform sind).

für die Marktbeherrschung eingeführt, die auf solche Gegebenheiten besonders Rücksicht nehmen, vgl. *Grave*, in: Kersting/Podszun, Die 9. GWB-Novelle, 2017, S. 17 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. *Rochet/Tirole*, Platform Competition in Two-Sided Markets, 1 (4) Journal of the European Economic Association, 2003, 990ff.

<sup>&</sup>lt;sup>15°</sup> Bundeskartellamt, Arbeitspapier Marktmacht von Plattformen und Netzwerken, 2016, abrufbar unter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Think-Tank-Bericht.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=2, S.50ff.

Hinzu kommt, dass diese digitalen Geschäftsmodelle typischerweise äußerst geringe Grenzkosten aufweisen. Für ein Vermittlungsportal ist es kostenmäßig fast neutral, ob sich 10.000 weitere Nutzer der Plattform anschließen. <sup>16</sup> Das Geschäftsmodell ist gerade auf die Skalierbarkeit angelegt, ohne dass die Kosten steigen (zero marginal costs). Das bedeutet, dass im Erfolgsfall eine Spiralwirkung eintritt: Immer mehr Nutzer führen zu immer höheren Netzwerkeffekten, die immer höhere Größenvorteile mit sich bringen. Grenzkosten von quasi null führen zu erheblichen Gewinnen. Das wiederum macht es möglich, ausschließende wettbewerbliche Strategien zu finanzieren, die die eigene Marktposition noch stärker absichern.

Eine Kontrolle durch Wettbewerb findet nicht mehr statt: Wettbewerb ist verschoben in die Peripherie.<sup>17</sup> Unternehmen kämpfen jetzt darum, überhaupt Zugang zur Plattform und damit mittelbar zum Kunden zu erhalten. Dieser Wettbewerb um die Gunst des Plattformbetreibers ist ein ganz anderer Wettbewerb als der Wettbewerb, auf dem das klassische Wettbewerbsmodell mit dem "Verbraucher als Schiedsrichter" basiert.

#### c) Digitale Ökosysteme

Der nächste unternehmerische Schritt ist es, das Geschäftsmodell Plattform nur noch als Ausgangspunkt für ein digitales Ökosystem zu benutzen. Ist ein Verbraucher erst einmal an eine Plattform gebunden, wird versucht, diesen Verbraucher für weitere Bereiche zu binden. Dazu verwenden Unternehmen ein "modulares Produktdesign", sodass verschiedene Dienste und Produkte modular zu dem ursprünglichen Plattformmodell eingefügt werden können. Der Verbraucher findet dann einen fließenden Übergang in seinem digitalen Ökosystem vor. Musterbeispiel war dafür in der Vergangenheit der Konzern Apple, der in proprietärer Weise Verbraucher an sich band: Andere als Apple-eigene Dienste und Produkte verursachten einen derartigen Wechselaufwand, dass es für den Verbraucher wesentlich einfacher war, im Apple-Universum zu verbleiben.

Diese Bildung digitaler Ökosysteme wird durch intensive Datenauswertung, eine gezielte Steuerung der Schnittstellen und eine Reduzierung der Informationsmöglichkeiten immer besser möglich. Damit werden Märkte erobert und schließlich zusammengeführt, die bislang unverbunden nebeneinanderstanden. Das eingangs zitierte Beispiel aus dem Gesundheitsbereich (Sanofi/Google) il-

<sup>16</sup> Jeremy Rifkin spricht schon von der "Null-Grenzkosten-Gesellschaft", was aber verkennt, dass nur die Vermittlungsleistung, nicht die eigentliche Leistung zu äußerst geringen Grenzkosten erbracht wird; vgl. Rifkin, Zero Marginal Cost Society, 2015.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. *Podszun*, Innovation, Vielfalt & faire Wahlmöglichkeiten – Neue Regeln für die digitale Wirtschaft (Gutachten für Finanzplatz München Initiative), 2017, abrufbar unter https://www.fpmi.de/files/fpmi/content/downloads/de/gutachten/2017\_gutachten\_fpmi\_in novation-vielfalt-faire-wahlmoeglichkeiten.pdf, S. 26 ff.

lustriert das: Google tritt in den Markt für Gesundheitsdienstleistungen ein. Ist der Patient einmal an die Plattform gebunden, werden Fragen wie Arztwahl, Versicherungswahl usw. angeknüpft, die mit der ursprünglichen Verbraucherentscheidung nur einen geringen Konnex aufweisen. Hat sich der Verbraucher darauf umfassend eingelassen, ist ein Wechsel kaum mehr möglich – die Wechselkosten werden immer größer. Die Pfadabhängigkeit ist in der anfänglichen Entscheidung aber kaum zu ermessen.

Ein Lock-in liegt aber auch für die eigentlichen Leistungserbringer vor. Sie verlieren die Kundenschnittstelle an den Betreiber des Ökosystems. Je stärker der Verbraucher eingebunden ist, desto schwieriger wird es für Anbieter von Waren oder Leistungen, diesen noch zu erreichen, ohne sich auf das Ökosystem einzulassen und bei diesem um Zugang zu ringen.<sup>18</sup>

#### II. Regulatorische Anforderungen

Angesichts der Entwicklung der digitalen Ökosysteme und der hohen Marktmacht bestimmter Unternehmen stellt sich die Frage, wie wirtschaftspolitisch und wettbewerbsrechtlich darauf reagiert werden kann. Dies ist auch eine normative Frage. Bloße Rechtsanwendung genügt ggf. nicht mehr.

#### 1. Ein neues Wettbewerbsmodell

Das klassische europäische Wettbewerbsmodell basiert immer noch auf dem starken Zugriff der Ordoliberalen, die eine staatlich Rahmenordnung für private Wirtschaftstätigkeit anstrebten, aber die Entscheidungen der Marktakteure so weit wie möglich diesen überließen. Zwischenzeitliche Entwicklungen – von der Harvard School über Hayek bis zur Chicago- und Post-Chicago-School – haben zwar neuartige Wettbewerbsmodelle generiert, <sup>19</sup> in allen liegt der Fokus aber auf einer freien Entscheidung der Marktakteure, die Angebot und Nachfrage *unmittelbar* und *dynamisch* miteinander am Markt koordinieren. Friedrich von Hayek prägte dafür den Begriff vom Wettbewerb als "Entdeckungsverfahren". <sup>20</sup>

Solche freiheitsgeprägten Wettbewerbsmodelle, die auf der autonomen Entscheidung der Marktteilnehmer basieren, werden zunehmend abgelöst von Wettbewerbsmodellen, die auf einer datenbasierten Steuerung des Wettbewerbsprozesses durch zwischengeschaltete Dritte basieren. In der Wettbe-

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. *Podszun*, Innovation, Vielfalt & faire Wahlmöglichkeiten – Neue Regeln für die digitale Wirtschaft (Gutachten für Finanzplatz München Initiative), 2017, abrufbar unter https://www.fpmi.de/files/fpmi/content/downloads/de/gutachten/2017\_gutachten\_fpmi\_in novation-vielfalt-faire-wahlmoeglichkeiten.pdf, S. 25 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. hierzu als Überblick *Schmidt/Haucap*, Wettbewerbspolitik und Kartellrecht. Eine interdisziplinäre Einführung, 2013, S. 14ff.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Hayek, Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, 1967.

werbstheorie wird dafür das Schlagwort vom "Marktdesign" verwendet.<sup>21</sup> Damit ist die Überlegung gemeint, dass es nicht mehr die freie Entdeckung ist, die das Wirtschaftsgeschehen prägt, sondern die gezielte, datenbasierte Steuerung, durch die ein Verbraucherbedürfnis gedeckt wird.

#### 2. MAGAF als Problem

Die wettbewerblichen Bedenken, die hier entstehen, sind insbesondere ausgelöst durch Unternehmen, die von Autoren wie Ariel Ezrachi und Maurice Stucke als "Superplatforms" bezeichnet werden, also die MAGAF-Unternehmen Microsoft, Apple, Google, Amazon und Facebook.<sup>22</sup> Diese Unternehmen gelten als wertvollste Unternehmen der Welt. Sie sind mit großer Macht als zentrale Operatoren und Gatekeeper für verschiedene Märkte ausgestattet und verfügen über geradezu unerschöpfliche Ressourcen. Es scheint, dass sie sich auch gegen das Bestreiten ihrer wirtschaftlichen Machtposition inzwischen immunisieren können. Ausgangspunkte dafür sind die starke Integration verschiedener Märkte, die Verfügungshoheit über Daten und Betriebssysteme, technologische Hürden, die aufgebaut werden, die extrem hohe Finanzkraft dieser Unternehmen und die Oligopolisierung von Schlüsselressourcen wie Cloud- und Serverkapazitäten oder die Leistung der besten Informatiker der Welt. Ihre hohe Liquidität, die diejenige sehr erfolgreicher Unternehmen aus der traditionellen Wirtschaft um ein Vielfaches übersteigt, ist dabei ein Garant dafür, dass etwa neue Ideen vom Markt weggekauft werden können oder Angriffe mit einem hohen Aufwand abgewehrt werden können, etwa durch sog. "killer acquisitions".<sup>23</sup>

#### 3. Kartellrechtliche Antworten de lege lata

Angesichts einer solchen Konstellation stellt sich die Frage, was das Kartellrecht als das klassische Rechtsgebiet, das für die Zähmung der wirtschaftlichen Macht zuständig ist,<sup>24</sup> leisten kann.

#### a) Missbrauchskontrolle

Im Bereich des Missbrauchs von Marktmacht bieten aktuelle Fälle zunächst ein positives Bild. Das Bundeskartellamt hat mit seiner Facebook-Entscheidung

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. z. B. *Roth*, Marketplaces, Markets, and Market Design, 108 (7) American Economic Review, 2018, 1609 ff., *Wambach/Gretschko/Klein*, Die Regeln machen den Unterschied: Marktdesign, 48 (4) WiSt – Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 22 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Ezrachi/Stucke, Virtual Competition, 2016, S. 145ff.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. *Bourreau/de Streel*, Digital Conglomerates and EU Competition Policy, CERRE March 2019, S. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Dies ergibt sich für Deutschland schon aus dem Kompetenztitel in Art. 74 Abs. 1 Nr. 16 Grundgesetz.

im Jahr 2019 der Integration der Nutzerdaten aus verschiedenen Diensten bei Facebook eine Grenze gesetzt, die nicht nur datenschutzrechtlich, sondern auch wettbewerblich motiviert ist, da durch sie nämlich eine Verstärkung der systemischen Macht erfolgt. <sup>25</sup> Die Europäische Kommission hat drei Geldbußen gegen Google verhängt, die insgesamt über 6 Milliarden Euro betragen und verschiedene Aspekte des Google-Geschäftsmodells angreifen: Im Fall Google Shopping war dies der Vorwurf der Bevorzugung eigener Produkte in der Suchliste. <sup>26</sup> Im Fall Google Android hat die Kommission die Absicherung des Betriebssystems Android und das Zusammenwirken mit verschiedenen anderen Google Diensten durch Exklusivitätsbindungen bebußt. <sup>27</sup> Der Fall Google AdSense bezieht sich auf Exklusivitätsschranken im Werbemodell. <sup>28</sup> Allen Verfahren ist gemeinsam, dass sie als Missbrauchsverfahren auf Art. 102 AEUV bzw. das deutsche Äquivalent in § 19 GWB gestützt waren. Weitere Missbrauchsverfahren, etwa gegen Amazon, sind anhängig<sup>29</sup>.

Missbrauchsverfahren im Kartellrecht dauern jedoch sehr lang (sieben Jahre im Fall Google Shopping), sind aufwendig und kompliziert und dienen immer nur als Leuchtturmverfahren für einzelne Praktiken. Die Gestaltung von Abhilfemaßnahmen, die das problematische Verfahren stoppen, ist schwierig. Missbrauchsverfahren sind möglicherweise nur Nadelstiche. Die Vermachtung der Märkte durch digitale Ökosysteme kann so nicht oder jedenfalls nicht schnell genug eingeschränkt werden.

#### b) Fusionskontrolle

Eine einfachere und stärkere Wirkung geht von Fusionskontrollentscheidungen aus. Hier ist zu bemerken, dass die MAGAF-Unternehmen insbesondere durch externe Zukäufe ihren Zugriff auf verschiedene Produkte und Märkte ausgedehnt haben. Immer weitere Geschäftsmodelle werden in das jeweilige Universum durch Übernahmen kleinerer Unternehmen integriert. So ist denkbar, dass ein Unternehmen wie Amazon oder Google den Einstieg in die Energiewirtschaft über den Zukauf von Start-ups aus der Branche sucht. Beispielhaft steht

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Bundeskartellamt, 06.02.2019, B6–22/16, *Facebook*. Das OLG Düsseldorf hat einstweilen die aufschiebende Wirkung der Beschwerde von Facebook gegen den Entscheid angeordnet, OLG Düsseldorf, 26.08.2019, VI-Kart 1/19 (V).

Europäische Kommission, 27.06.2017, AT.39740, Google Shopping.
 Europäische Kommission, 18.07.2018, AT.40099, Google Android.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Europäische Kommission, 20.03.2019, AT.40411, Google Adsense (unveröffentlicht).

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Das Bundeskartellamt hat sein Verfahren gegen Amazon wegen der Geschäftsbedingungen gegen Händler am 17.07.2019 eingestellt, siehe Fallbericht zu Fall B2–88/18, abrufbar unter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Fallberichte/Missbrauchsaufsicht/2019/B2-88-18.html; am selben Tag hat die Europäische Kommission ein Verfahren wegen der Datennutzung durch Amazon eingeleitet, siehe Pressemitteilung zu Fall AT.40462, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release\_IP-19-4291\_de.htm. Vgl. *Podszun/Kersting*, ZRP 2019, 34.

#### Stichwortverzeichnis

Ablesekosten 51
AGB-Recht 21
Altanlagen 101
Anlagen, ausgeförderte 105
Anschlussförderung 110
Anschlussnehmer 53
Anschlussnutzer 53
Aufdachanlagen 108
Auffangeinspeisung 110
Aufgreifschwelle, Fusionskontrolle 11
Ausgleichsmechanismus 41
Ausschreibung 103

Bestandsschutz 106 Big Data 74 Billigkeitskontrolle 117 Binnenmarkt, europäischer 66 Binnenmarktpaket 60 Blockchain 15 Brooklyn Microgrid 18

Capex 54 Clean Energy Package 109 Clearing-Prozesse 74 CO2-Bepreisung 113 Cyber-Attacken 68

Daseinsvorsorge 58
Datenauswertung 7
Datenschutzgrundverordnung 26
Datenschutzrecht 13
Dekarbonisierung 63
Demand-Side-Management 72
Deregulierung 82, 89
Digitalisierung 1, Siehe auch Transformation, digitale
Direktvermarktung 108
Diskriminierungsverbot 118
Distributed-Ledger-Technologie 16

EEG-Förderung 102, 112
EEG-Förderung, Fortentwicklung der
111
EEG-Umlage 24, 111
Eigenversorgung 107, 109
Einbauverpflichtung 50
E-Konnossement 17
Elektrofahrzeuge 65, 72, 109
E-Mobilität,

s. Elektrofahrzeuge 67

End of Regulation 89
Energiehandel 18
Energieliefervertrag 4
Energienetz 39
Energieträger 101
Energieträger, erneuerbare 33
Energietransport 43
Energieverbraucher 5
Energieverlust 42
Energiewende 18
Engpassmanagement 33
Entgeltfestsetzung 120
Entgeltkontrolle, kartellrechtliche 123
Erzeugung, regenerativer Energien 101
essential facility 56

Flächennutzungsplan 106 Flexibilitätsmarkt 72 Flexibilitätsoption 34 Förderzeitraum 101, 105 Frequenzhaltung 70 Fusionskontrolle 10

Gebietsmonopole 81 Gerechtigkeitsorientierung 120 Gewinnmargen 106 Gleichheitssatz 125 Grenzkosten 7 Grenzmengenabkommen 81 Größeneffekt 6

Hash 16 Heimspeicher 109 Herkunfts- und Regionalnachweisregister 24

Interkonnektoren 66 Internet der Informationen 15 Internet der Werte 15 inter-partes-Wirkung 119

Kartellrecht 123 Klimaschutz 65, 114 Klimaziele 114 Kommunalisierung 61 Kommunikation, administrative 23 Kommunikationsnetz 39 Konzessionsrecht 60

Lasten, abschaltbare 72 Lastmanagement 19, 22 Lebensdauer, technische 105 Liberalisierung 82, 83 Lieferverpflichtung 107 Lock-in-Effekt 3

MAGAF-Unternehmen 9 Marktkommunikation 74 Marktphasenschema 85 Marktregulierung 84 Marktstammdatenregister 24 Marktstruktur 96 Markt- und Stromsysteme 34 Messeinrichtung, moderne 49 Messstellenbetrieb 52 Messstellenvertrag 52 Messsystem, intelligentes 49 Meter-Gateway 50 Mieterstrommodell 26 Mindestabstandsflächen 106 Missbrauchskontrolle, kartellrechtliche 9 Missbrauchsverfahren 94 Mobilitätssektor, s. Elektrofahrzeuge 65 Monopolrenten 89

Netzausbau 68, 76, 77, 82 Netzbetrieb 22, 67, 68 Netzengpassmanagement 70 Netzentgelte 23, 61, 82 Netzertüchtigung 82 Netzführung 67, 69 Netzplanung 67 Netzwerkeffekt 2, 4 Nodes 16

Ökonomie, digitale 1 OTC-Handel 22

Photovoltaikanlagen 108
Plattform 2, 5
Plattformmärkte,
s. Plattform 5
Power Purchase Agreements 107
Power-to-Gas 35
Power-to-Heat 65
Power-to-X 18, 35
Preismissbrauch 95
Prosumer 67
Prozessdigitalisierung 62

Redispatch-Maßnahmen 22 Regelenergie 19, 22 Regulierung 44, 82, 88 Regulierungsbegriff 83 Regulierungsgewinn 86 Regulierungskosten 86 Regulierungsphasen 85 Regulierungsrecht 123 Repowering 106 Revisionsklausel 90

Schlüsselressource 9 Schüssel, digitaler 4 Sektorenkopplung 33 Sektoruntersuchung 13 Smart Grids 63 Smart Home 3 Smart Home Anwendungen 51 Smart Meter 19 Smart Meter Rollout 51, 57 Speicher 72 Speicheroptionen 64 Stadtwerkesterben 61 Stromrechnung 52 Supply Chain Netze 38

Token 29 Transformation der Stromversorgung 62 Transformation, digitale 54 Trassenentgelte 118

Übertragungsnetzbetreiber 61 Unabhängigkeitspostulat 120 Unbundling 60 Verbraucherpreise 82
Verbrauchstransparenz 51
Verbundsystem, europäisches 62
Vergleichsportal 4
Verkehrsnetze 38, *Siehe* auch Elektrofahrzeuge
Vermarktung 107
Verschiebung der Last 40
Verteilnetzbetreiber 59, 61
Vertragsgerechtigkeit 118

Wettbewerbsmodell 8 Windenergieanlage 108 Wirtschaftsaufsicht 84